

# RS OGH 2002/12/17 4Ob277/02t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.2002

## Norm

UVG §19 Abs2

## Rechtssatz

Wird der Unterhalt für vergangene Zeiträume erhöht, so ist der Unterhaltsvorschuss unabhängig davon anzupassen, ob der Unterhaltsschuldner Unterhaltsrückstände hat und ob diese Rückstände noch in voller Höhe einbringlich sind. Bereits gewährte Vorschüsse können nur nach den §§22f UVG zurückgefördert und nicht durch Aufrechnung mit den Erhöhungsbeträgen nach §19 Abs2 UVG einbringlich gemacht werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 277/02t

Entscheidungstext OGH 17.12.2002 4 Ob 277/02t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117326

## Dokumentnummer

JJR\_20021217\_OGH0002\_0040OB00277\_02T0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)